

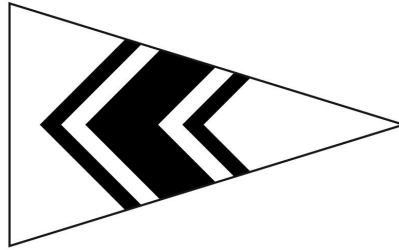
**Seglervereinigung
1903 Berlin e.V.**

ORDNUNGEN

Ausgabe 2022

Ordnungen

der Seglervereinigung 1903 Berlin e.V.



Inhalt

1	Allgemeine Ordnung.....	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Unfallschutz.....	5
1.3	Eigentumsschutz.....	6
1.4	Brand- und Katastrophenschutz.....	6
1.5	Umweltschutz.....	6
2	Arbeits- und Clubdienste.....	7
2.1	Arbeitsdienste.....	7
2.2	Clubdienste.....	7
3	Beitragsordnung.....	8
3.1	Einleitung.....	8
3.2	Mitgliedsbeiträge.....	8
3.3	Verbandsbeiträge.....	9
3.4	Vermögensbeitrag.....	9
3.5	Zuschläge.....	9
3.6	Ersatzgeld.....	10
3.7	Pflichtverzehr.....	10
3.8	Umlagen.....	10
3.9	Höhe der Beiträge usw.....	10
3.10	Inkrafttreten.....	10
4	Ehrungen.....	11
4.1	Ernennung zum Commodore (§ 2 Abs. 1a der Satzung).....	11
4.2	Ehrenmitglieder (§ 2 Abs. 1 b der Satzung).....	11
4.3	Ehrennadeln.....	12
5	Grundstücksordnung.....	13
6	Hafenordnung.....	15
6.1	Hafenplatzvergabeordnung.....	17
6.2	Winterlagervergabeordnung.....	17
7	Hausordnung.....	18
8	Jugendordnung.....	19
8.1	Zweck und Grundsätze.....	19

8.2	Aufgaben der Jugendabteilung.....	19
8.3	Seglerjugend.....	19
8.4	Organe.....	19
8.5	Jugendversammlung.....	19
8.6	Jugendausschuss.....	20
8.7	Leiter der Jugendabteilung.....	20
8.8	Stellvertretender Leiter der Jugendabteilung.....	20
8.9	Jugendsprecher.....	20
8.10	Jugendetat.....	21
8.11	Inkrafttreten.....	21
9	Anlagen zu den Ordnungen.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Commodore-Nadel.....	11
Abbildung 2:	Ehrennadel für besondere Verdienste.....	12

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Seglervereinigung 1903 Berlin e.V. sind die am 1. April 1999 erstmals in Kraft getretenen Ordnungen in den Mitgliederversammlungen vom 22. März 2013, 27. November 2015 13. März 2017 und 17. August 2020 ergänzt und teilweise neu gefasst worden.

Sie treten wie nachfolgend wiedergegeben am 1. September 2022 in Kraft.

1 Allgemeine Ordnung

1.1 Allgemeines

Die Einhaltung dieser Ordnungen gehört zu den Pflichten der Mitglieder, die auch für ihre Angehörigen und Gäste verantwortlich sind (§ 7 Abs. 4 der Satzung).

Die Pflicht zur Einhaltung der Ordnungen gilt auch für temporäre Gäste wie Wasserwanderer oder Kurzanleger.

Bei Vereinsveranstaltungen obliegt diese Pflicht dem Vorstand hinsichtlich der vereinsfremden Teilnehmer.

Alle Personen, die sich im Vereinsbereich (Grundstück, Hafen und Bojenfeld) der SV03 befinden, unterstehen diesen Ordnungen.

Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist nur Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen und den in ihrer Begleitung befindlichen Gästen gestattet. Mitglieder anderer Wassersportvereine genießen Gastrecht.

Das Verhalten der Mitglieder sowie der in ihrer Begleitung befindlichen Gäste sollte von Rücksichtnahme und gegenseitiger Achtung geprägt sein.

Bei Verstößen gegen die Ordnungen ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

1. Bei erstmaligem Verstoß mündlicher Hinweis eines Vorstandsmitgliedes.
2. Im Wiederholungsfall schriftliche Abmahnung.
3. Wiederholen sich die Verstöße oder wiegen sie so schwer, dass darin ein Grund für einen Vereinsausschluss zu sehen ist, wird gemäß § 6 der Satzung verfahren.

1.2 Unfallschutz

Der Landessportbund Berlin e.V., dem die SV03 angeschlossen ist, hat für seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Für alle Vereinsmitglieder besteht nach Maßgabe der Regelung dieses Vertrages Versicherungsschutz, jedoch nur für den sportlichen, nicht aber für den privaten Bereich. Private Übungs-, Ferien- und Vergnügungsfahrten genießen keinen Versicherungsschutz. Allen Mitgliedern ist deshalb empfohlen, durch Abschluss privater Versicherungen für sich selbst, ihre Angehörigen und ggf. Gäste zu sorgen.

Jeder Sportunfall im Sinne dieses Vertrages muss vom Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich dem Vorstand der SV03 gemeldet werden, damit die vorgeschriebene Sport-Unfallschadenanzeige rechtzeitig an die Geschäftsstelle des LSB weitergeleitet werden kann.

Bei allen Arbeiten auf dem Vereinsgelände (z. B. Bedienung der Slipanlage, der Kräne, Auf- und Abbocken der Boote, Strom- und Wasserentnahme sowie Aus- und Einbringen der Bojengeschirre) sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, damit Unfälle vermieden werden.

1.3 Eigentumsschutz

Das Vereinseigentum ist zu erhalten, zu pflegen und zu schützen.

Schäden sind sofort dem Vorstand mitzuteilen, damit sie sachgerecht beseitigt werden können.

Für fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind die Verursacher haftpflichtig.

Für das Eigentum der Mitglieder übernimmt die SV03 keinerlei Haftung. Der Abschluss einer Bootshaftpflichtversicherung ist für alle Bootseigner Pflicht (§ 7 Abs. 6 Satzung). Das Bestehen einer Versicherung ist dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen.

Um das Eigentum der Mitglieder zu sichern, sind alle Gegenstände, wie z. B. Boote, Beiboote, Surfbretter, SUP-Boards, Kajaks, Kanus, Bojen, Motoren, Böcke, Pallhölzer, Leitern, Riemen, Trailer, mit Namen oder einer den Namen des Eigentümers deutlich machenden Abkürzung zu kennzeichnen.

Nicht so gekennzeichnete Gegenstände können als herrenlos angesehen und auf Anordnung des Vorstandes entfernt werden.

1.4 Brand- und Katastrophenschutz

Bei Bränden, Explosionen, Überschwemmungen, Katastrophen und ähnlichen Notlagen mit Gefahr für Leib und Leben oder für Sachwerte sind sofort zu benachrichtigen:

- die Feuerwehr - Notruf 112 und
- die Polizei - Notruf 110.

Den Anordnungen der Einsatzleiter der Feuerwehr oder Polizei ist Folge zu leisten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, mit den vorhandenen Lösch- usw. Geräten Hilfs-, Lösch- und Rettungsdienste zu leisten.

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht sind in allen Räumen der SV03, einschließlich des Motorencontainers, verboten.

Ausnahmen für offenes Licht sind nur bei Veranstaltungen im Blauen Salon, im Saal und in der Bar gestattet.

Feuerstellen sind auf dem Grundstück nicht statthaft. Ausgenommen ist das Grillen unter Verwendung handelsüblicher Grillgeräte. Nach Beendigung des Grillvorgangs ist die Glut zu löschen.

Jegliches Lagern von Kraftstoff in separaten Tanks oder Kanistern auf dem Vereinsgelände ist Mitgliedern untersagt.

1.5 Umweltschutz

Die jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen sind zu beachten.

Das Vereinsgelände liegt in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Beelitzhof. Jede Verunreinigung des Clubgeländes einschließlich der Hafenanlage und des Bojenfeldes muss unterbleiben.

Das Reinigen der Unterwasserschiffe ist nur auf dem Waschplatz zulässig. Druckwasserreinigung darf nur mit kaltem Wasser ohne jegliche Zusätze erfolgen.

Weder Schmier- und Kraftstoffe, Farben, chemische Flüssigkeiten, noch Schleifstaub oder sonstige umweltschädigende Stoffe dürfen in den Boden oder das Wasser gelangen.

Trockenschleifarbeiten an Booten sind nur mit Schleifgeräten mit integrierter oder externer Staubabsaugung zulässig.

Der Boden ist im Schleifbereich mit einer öl-, farb- und wasserfesten Plane abzudecken, um Bodenverunreinigungen zu vermeiden. Das gilt auch für Nassschleifarbeiten.

Das betreffende Mitglied hat alle umweltschädigenden Abfälle unverzüglich vom Clubgelände zu entfernen. Es ist für das entsprechende Handeln von Auftragnehmern verantwortlich.

Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Vereinsgelände weder gewaschen, gesäubert noch repariert werden.

Das Parken ist auf Grund wasserbehördlicher Anordnung nur mit einer unter den Motor gelegten etwa 1 qm großen und öfsten Plastikplane gestattet, die vom Verein zu beziehen ist. Diese Plane ist gegen Verwehen zu sichern.

Hunde sind stets an der Leine zu führen und vom Rasen und den gärtnerischen Anlagen fernzuhalten. Der Halter hat darauf zu achten, dass Haus und Gelände nicht verschmutzt werden.

Hundekot ist sofort zu entfernen.

Jeder unnötige ruhestörende Lärm ist auf dem Clubgelände, im Hafen und im Bojenfeld zu vermeiden. Für die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Fallen an Masten sind so zu belegen, dass keine Klappergeräusche entstehen.

2 Arbeits- und Clubdienste

2.1 Arbeitsdienste

Alle Ordentlichen Mitglieder, Juniorenmitglieder sowie Vorläufigen Mitglieder mit dem Ziel der Ordentlichen- oder der Junioren-Mitgliedschaft mit Bootseigentum, sowie Mitglieder, die eine Nutzungsvereinbarung für Clubboote unterschrieben haben (außer Jugendmitglieder, die eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet haben), haben die Pflicht, sich im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Arbeitsstunden an den von dem Vorstand vergebenen Arbeiten zur Instandhaltung, Instandsetzung der Einrichtungen, an Verwaltungsarbeiten oder bei der Durchführung von Sportveranstaltungen zu beteiligen.

Von dieser Pflicht können sich die Mitglieder ganz oder teilweise durch Zahlung eines Ersatzgeldes, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich entscheidet, befreien. Diese Absicht ist dem Vorstand bis zum 31.12. des Vorjahres anzuzeigen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird das Ersatzgeld anteilig fällig.

Zur Mitarbeit im Rahmen der Arbeitsstunden sind nicht verpflichtet: Ehrenmitglieder, Mitglieder, die keinen Bootseigentum in der SV03 haben, weiterhin Außerordentliche Mitglieder, Gast- und Familienmitglieder, sowie Mitglieder, die das 67. Lebensjahr überschritten haben. Die Befreiung tritt zum Ende des Kalenderjahres ein, in dem das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die nachfolgend behandelten Clubdienste werden auf die jährlichen Arbeitsstunden nicht angerechnet.

Eine Mitarbeit in den Ausschüssen des Vorstandes (§ 13 der Satzung) gilt als Arbeitsdienst und wird daher auf die Arbeitsstunden angerechnet.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2.2 Clubdienste

Jeweils nach dem Abslipen sowie vor und nach dem Aufslippen werden die Mitglieder mit Bootseigentum bzw. unterschriebener Nutzungsvereinbarung zu insgesamt drei Clubdiensten herangezogen. Allen übrigen Mitgliedern wird anheim gegeben, sich freiwillig an diesen, für unser gesamtes Clubgelände wichtigen drei Clubdiensten zu beteiligen.

Zu weiteren Clubdiensten kann bei Bedarf der Vorstand aufrufen.

Für diese Clubdienste gilt die Befreiung des Erreichens des 67. Lebensjahres (bei Bootseigentum) nicht.

3 Beitragsordnung

3.1 Einleitung

Gemäß § 9 der Satzung werden die nachstehenden Beiträge, Zuschläge, Umlagen und sonstigen Zahlungen erhoben. Die Höhe der Beiträge usw. ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

Die Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen werden jährlich und im Voraus von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind bis zum 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Umlagen sind zu dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Termin fällig. Bei Neuaufnahmen bzw. Veränderungen im laufenden Jahr sind Zahlungen sofort nach Rechnungszugang zu leisten. Bei ab 1.1.1995 eingetretenen Mitgliedern werden die Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen per Bankeinzug erhoben.

Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat - 4 Wochen nach Fälligkeit - wird je Mahnung eine Mahngebühr von 5,- € zuzüglich etwaiger Kosten bei Rücklastschrift nach erfolgloser Lastschrift erhoben.

Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, seinen Zahlungsverpflichtungen termingemäß nachzukommen, kann der Vorstand bei Vorliegen eines schriftlich begründeten Antrages Ausnahmen vom Zahlungsziel für das laufende Jahr gewähren.

Beitragsermäßigungen können nur auf schriftlich begründeten Antrag durch Vorstandsbeschluss gewährt werden und bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sie gelten nur für das laufende Kalenderjahr und dürfen im Höchstfall bis zu 50 % des Beitrages betragen. Treten beim Antragssteller Umstände ein, die die Beitragsermäßigung in Frage stellen, so ist dem Vorstand hiervon Kenntnis zu geben, der die Ermäßigung je nach Sachlage mit sofortiger künftiger Wirkung oder auch für das laufende Vereinsjahr insgesamt widerrufen kann.

3.2 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden für folgende Gruppen erhoben:

- Ordentliche Mitglieder
- Juniorenmitglieder
- Jugendmitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Auswärtige außerordentliche Mitglieder
- Gastmitglieder
- Familienmitglieder - mit oder ohne Stimmrecht

Familienmitglieder mit Stimmrecht zahlen als Jahresbeitrag die Hälfte des jeweils für ein Ordentliches Mitglied gültigen Jahresbeitrages.

Mitglieder, die mindestens 1 Jahr in einem Mitgliedsstatus verweilen bzw. Jugend- oder Juniorenmitglieder sind und die aus gewichtigen Gründen den Segelsport in der SV03 nicht aktiv ausüben können und auch kein Schiff in den Anlagen der SV03 unterhalten, können einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft stellen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft 10% des sonst zu zahlenden Beitrages. Die "Ruhende Mitgliedschaft" endet mit dem Zeitpunkt, an dem deren Voraussetzungen entfallen sind.

Mitglieder, die vor dem 1. Juli eines Jahres aufgenommen werden, haben die vollen Jahresbeiträge und die entsprechenden Zuschläge zu zahlen; nach dem 1. Juli eines Jahres aufgenommene Mitglieder werden mit der Hälfte dieser Beiträge belastet.

Von Vorläufigen Mitgliedern wird der Beitrag für die Gruppe erhoben, die sie anstreben.

3.3 Verbandsbeiträge

Die Verbandsbeiträge für den Deutschen Segler-Verband und den Berliner Segler-Verband werden in der jeweils gültigen Höhe des Vorjahres erhoben.

3.4 Vermögensbeitrag

Ordentliche und Vorläufige Ordentliche Mitglieder mit Schiffseigentum haben einen Vermögensbeitrag zu zahlen. Der Vermögensbeitrag gilt als Beitrag zum bestehenden Vereinsvermögen.

Der zu zahlende Betrag ist gestaffelt und wird durch einen Mindest- wie einen Höchstbetrag begrenzt.

Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr des aufzunehmenden Mitgliedes wird ein jährlich von der Mitgliederversammlung (§ 1 der Beitragsordnung) festzusetzender Mindestbeitrag erhoben.

Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich dieser so dann je angefangenes Lebensjahr des aufzunehmenden Mitgliedes um je 10% des gültigen Mindestbeitrages.

Minderungen können im Einzelfall vom Vorstand bewilligt werden.

Scheidet das Vorläufige Mitglied im ersten Jahr der Mitgliedschaft aus, werden 100 v.H., danach 75 v.H. des Vermögensbeitrages erstattet.

Ordentliche Mitglieder, die dem Verein nach vorausgegangener Jugend- oder Juniorenmitgliedschaft ohne Unterbrechung länger als 5 Jahre angehören, zahlen keinen Vermögensbeitrag. Bei kürzerer Zugehörigkeit ermäßigt sich der Vermögensbeitrag für jedes Jahr der Zugehörigkeit um 20 %.

Wird die Außerordentliche Mitgliedschaft in eine Ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, so wird bei Schiffseigentum der zum Zeitpunkt der Umschreibung geltende Vermögensbeitrag nacherhoben.

Bei einer Umschreibung vom Ordentlichen zum Außerordentlichen Mitglied wird der ursprünglich gezahlte Vermögensbeitrag nicht erstattet.

Keinen Vermögensbeitrag zahlen Ehegatten und Lebenspartner (§ 2 Abs. 8) eines Ordentlichen Mitgliedes, die ihrerseits ebenfalls um die Ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen.

Bei Eignergemeinschaften von Booten wird nur ein Vermögensbeitrag fällig. Scheidet ein Eigner aus der Eignergemeinschaft aus, wird der zu diesem Zeitpunkt für ihn gültige Vermögensbeitrag nacherhoben, sofern er jetzt selber Schiffseigner ist.

3.5 Zuschläge

Zu den Beiträgen werden je nach Inanspruchnahme folgende jährliche Zuschläge erhoben:

1. Zuschlag für einen Bojenplatz im Naturhafen
2. Zuschlag für einen Hafenplatz innerhalb der Steganlagen
3. Zuschlag für einen Landplatz auf dem Gelände der SV03
4. Zuschlag für einen Winterlagerplatz auf dem Gelände der SV03

Der Zuschlag errechnet sich in den Fällen 1-4 jeweils aus der Größe des untergebrachten Bootes (Länge ü. A. x Breite) in belegter Fläche und dem jährlich von der Mitgliederversammlung für die Zuschläge 1-4 jeweils festzusetzenden Preis je Quadratmeter Liegefläche.

Im Falle der gänzlichen Nichtinanspruchnahme der einzelnen Liegemöglichkeiten entfällt der jeweilige Zuschlag für das betroffene Vereinsjahr, sofern das Mitglied seine Absicht, die Liegemöglichkeiten im Sommer nicht in Anspruch nehmen zu wollen, schriftlich bis zum 30. November des Vorjahres und für den Fall der Nichtinanspruchnahme des Winterlagers schriftlich bis zum 31. August des jeweiligen Jahres dem Vorstand mitgeteilt hat.

Beibootzuschlag: Für Beiboote werden für Wasser- und Landliegeplätze Zuschläge erhoben.

Surfbrettzuschlag: Für auf dem Clubgelände gelagerte Surfbretter wird ein Zuschlag erhoben.

Trailerzuschläge:* Für auf dem Clubgelände mit Genehmigung des Vorstandes ohne Boot abgestellte Trailer werden Zuschläge erhoben. Wird ein Trailer während des Winterlagers vom Gelände verbracht, ermäßigt sich der Zuschlag um 50 v.H.

*) siehe Anmerkung zu § 5 der Beitragsordnung

3.6 Ersatzgeld

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist Ersatzgeld zu zahlen.

3.7 Pflichtverzehr

Um den Fortbestand der Ökonomie zu sichern, wird von Ordentlichen Mitgliedern sowie von Vorläufigen Mitgliedern, die diese Mitgliedschaft anstreben, ein Pflichtverzehr verlangt.

3.8 Umlagen

Zur Durchführung besonderer, im Allgemeinen nicht aus den Regeleinnahmen zu bezahlenden Maßnahmen, können unter Beachtung von § 9 Abs. 9 der Satzung Umlagen erhoben werden. Der Beschluss bindet die so betroffenen Mitglieder ohne Ausnahme.

3.9 Höhe der Beiträge usw.

Die Höhe der Beiträge, Zuschläge und Ersatzgelder ergibt sich aus der Anlage zur Beitragsordnung.

3.10 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 20. März 2017 nach Überarbeitung von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

*Anmerkung zu § 5 der Beitragsordnung

Trailerzuschläge

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 4.12.1987 und 19.3.1995 gilt für die Trailerzuschläge folgende Regelung:

Für Trailer soll ein dem jeweiligen Bootszuschlag entsprechender Zuschlag erhoben werden.

Der Trailerzuschlag wird nur für Kielboot- und Jollenkreuzertrailer, nicht aber für Jollentrailer berechnet.

Dem Trailerzuschlag liegt zugrunde, dass Trailer grundsätzlich während des gesamten Jahres ohne Boot auf dem Vereinsgelände abgestellt werden. Der Zuschlag ermäßigt sich um 50 v.H., sofern das Boot während des Winterlagers auf dem Trailer gelagert wird. Ist das auch während der gesamten Saison der Fall, entfällt jeder Zuschlag, d. h.:

- Trailer ohne Boot ganzjährig auf Clubgelände = 100 v.H. Zuschlag,
- Boot nur während der Saison auf Trailer = 50 v.H. Zuschlag,
- Boot nur während des Winterlagers auf Trailer = 50 v.H. Zuschlag,
- Boot ständig auf Trailer = kein Zuschlag.

4 Ehrungen

Für herausgehobene Verdienste um die SV03 und Segelsport wie auch für langjährige Zugehörigkeit hält der Verein besondere Ehrungen bereit:

4.1 Ernennung zum Commodore (§ 2 Abs. 1a der Satzung)

Die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Commodore wie das hierzu verbindliche Verfahren ergeben sich aus §2 Abs. 1a der Satzung.

Die Ernennung zum Commodore und die damit verbundene Verleihung der Commodore-Nadel kann stets nur an ein Mitglied der SV03 erfolgen. Eine erneute Ehrung dieser Art ist erst möglich, wenn der bisher Geehrte entweder die Mitgliedschaft in der SV03 beendet oder verstirbt.

Der Commodore ist befugt, den in der Ehrennadel abgebildeten zweispitzigen Stander auf seinem Schiff wie auf jedem Schiff der SV03, auf dem er sich aufhält, zu führen.

Die Ernennung zum Commodore ist die Verleihung eines Ehrentitels. Im Übrigen verbleibt es bei den gleichen Rechten und Pflichten eines Ordentlichen Mitgliedes.



Abbildung 1: Commodore-Nadel

Die Commodore-Nadel (siehe Abbildung) hat einen Durchmesser von ca. 1,7 cm, zeigt einen zweispitzigen Stander der SV03 am Standerstock, leicht wehend; dieser liegt auf einem stilisierten Steuerrad (Standerstock und Steuerrad in Gold).

Die Nadel wurde am 100. Gründungstag (4.3.2003) erstmals vergeben und soll alsdann im Original an die jeweils nachfolgenden Träger dieses Ehrentitels weitergegeben werden. Die Nadel verbleibt demzufolge im Eigentum der SV03 und ist daher im Falle des Ausscheidens aus dem Verein wie im Falle des Ablebens des jeweiligen Trägers an die SV03 zurückzugeben.

4.2 Ehrenmitglieder (§ 2 Abs. 1 b der Satzung)

Die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Ehrenmitglied wie das hierzu verbindliche Verfahren ergeben sich aus § 2 Abs. 1 b der Satzung.

Zu Ehrenmitgliedern können auch Außenstehende, mithin Personen ernannt werden, die nicht Mitglied der SV03 sind. Daraus folgt, dass Ehrenmitglieder stets vom Mitgliedsbeitrag befreit sind.

Im Mitgliederverzeichnis sind sie an zweiter Stelle nach dem Commodore aufzuführen.

4.3 Ehrennadeln

Die SV03 vergibt für:

- Die 25-jährige Mitgliedschaft die Clubnadel mit Silberkranz,
- die 40-jährige Mitgliedschaft die Clubnadel mit Goldkranz,
- die 50-jährige Mitgliedschaft die Clubnadel mit Goldkranz u. eingefügtem Brillantsplitter
- für besondere Verdienste um die SV03 und / oder den Segelsport auf Beschluss des Vorstandes die Ehrennadel der SV03 in Gestalt einer runden Goldplatte mit eingelegtem Stander und umlaufenden Goldkranz.



Abbildung 2: Ehrennadel für besondere Verdienste

5 Grundstücksordnung

Das Grundstück der SV03 dient mit allen seinen Einrichtungen in erster Linie der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben. Es liegt im Interesse aller, dass die Anlagen vernünftig und sachgemäß genutzt, behandelt und gepflegt werden.

Das Grundstück ist verschlossen zu halten. Die Toreinfahrt und das Gartentor und die Tür des Clubhauses sind mit einer automatischen Schließanlage ausgerüstet. Die Öffnung dieser kann nur mit einem Transponder erfolgen. Die Ausgabe der Transponder erfolgt unter Registrierung und Zahlung einer Kautions im Sekretariat.

Die Mitglieder sind gehalten, Fremde nach ihrem Begehren zu fragen und ggf. vom Gelände zu verweisen.

Der in Anlage C bezeichnete Bereich des Südgeländes ist als Parkplatz für PKW vorgesehen. Dabei sind die Auflagen gemäß Abschnitt „1.5 Umweltschutz“ zu beachten.

Es ist raumsparend zu parken. Die Durchfahrten sind freizuhalten; Slipwagen und Seil dürfen nicht durch abgestellte Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Wenn Fahrzeuge so abgestellt werden, dass sie Zufahrten, Zugänge oder andere Fahrzeuge behindern, muss der Schlüssel bei der Gastronomie deponiert werden.

Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Gäste dürfen auf dem Vereinsgelände parken, wenn es der Platz erlaubt. Clubmitglieder haben Vorrang. Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Gründen das Parken ganz oder teilweise einzuschränken. Der jedem Mitglied überlassene Parkausweis (erhältlich im Sekretariat) ist sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

Das langfristige Abstellen von Fahrzeugen, z.B. während der Seereisen von Mitgliedern, ist nur mit Genehmigung des Vorstandes und an der dafür zugewiesenen Stelle zulässig. Ohne Genehmigung abgestellte Fahrzeuge können auf Veranlassung des Vorstandes auf Kosten des Mitglieds versetzt oder vom Gelände verbracht werden.

Motorräder und Fahrräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Unter den Motor der Motorräder ist ebenfalls eine etwa 1 qm große Plastikplane, die vom Verein zu beziehen ist, zu legen.

Der in Anlage C bezeichnete abgegrenzte Bereich des Südgeländes ist ausschließlich für die Jugendarbeit und die Jugendboote vorbehalten. Der übrige Teil ist Abstellplatz für Jollen und Beiboote. Surfbretter und SUP-Boards sind in den dafür vorgesehenen Gestellen zu lagern und mit Eigernamen zu versehen.

Das Nordgelände dient im Sommer als Liegeplatz für an Land abgestellte Boote auf zugewiesenen Plätzen, sowie als Parkfläche von Trailern mit Booten. Trailer ohne Boote dürfen längstens bis zu 14 Tagen geparkt werden und sind danach vom Gelände zu entfernen, Ausnahmen bilden Trailer, die im Laufe der Saison für Regatten genutzt werden. Sie müssen auf das obere Nordgelände verbracht werden. Boote, die zur Reparatur abgestellt werden dürfen längstens 14 Tage an Land stehen, Ausnahmen müssen vom Hafenmeister genehmigt werden. Der Kranbereich einschließlich der Zufahrt ist freizuhalten.

Kraftfahrzeuge dürfen dieses Gelände nur zum An- und Abtransport von Booten befahren und dürfen dort nicht parken.

Das obere Nordgelände ist Abstellplatz für Trailer, die in der Saison für Regatten gebraucht werden und Boote, die nicht genutzt werden. Spätestens nach zwei Jahren sind die Boote vom Gelände zu entfernen.

Die Rasenfläche unter dem Flaggenmast ist gärtnerische Anlage und nicht für das Winterlager vorgesehen. Sie dient auch zum Trocknen von Segeln, die aber nicht am Flaggenmast aufgehängt werden dürfen. Das Lagern von Booten und Masten auf dem Rasen ist nur während von der SV03 veranstalteten Regatten gestattet.

In der Überholungszeit dürfen Masten und Spieren auf dem Rasen gelagert und betakelt werden.

Die Wiese an der Nordseite des Hauses dient ausschließlich der Erholung. Bei Regatten oder Trainingslagern kann die Wiese auch als Zeltplatz genutzt werden.

Bei Überholungs- und Reparaturarbeiten hat jedes Mitglied die Regeln unter "1.5 Umweltschutz" zu beachten. Vereinseigene Arbeitsgeräte sind täglich an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen.

Der Verbrauch von elektrischer Energie ist grundsätzlich nur zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, Ladegeräten und zu Beleuchtungszwecken gestattet. Der Energieverbrauch für andere Zwecke ist nur mit Genehmigung des Haus- und Grundstücksverwalters und gegen Kostenerstattung zulässig.

Der Spierenschuppen dient während des Winterlagers der Aufbewahrung von Masten und Spieren. Salinge sind zu demontieren, stehendes und laufendes Gut am Mast anliegend beizubändseln. Scharfe Beschläge sind zu umkleiden. Das Anhängen von Gegenständen an die Dachkonstruktion ist nicht gestattet.

Im Sommer dürfen Pallhölzer, Steifen, Leitern, zerlegte Böcke, nicht genutzte Spieren und Masten eingelagert werden. Für Überholungsarbeiten an Jollen, Beibooten und Masten ist ausreichender Platz freizuhalten.

Nicht zerlegte Böcke und Winterlagergestelle sind nach Beendigung des Winterlagers vom Eigner unverzüglich auf das obere Nordgelände oder an einen mit dem Hafenmeister abgestimmten Platz zu verbringen.

Dem Haus- und Grundstücksverwalter obliegt die Obhut über das Gelände. Regelungen für das Lagern der Boote und Trailer trifft der Hafenmeister, der auch für den Spierenschuppen betreffende Regelungen zuständig ist.

6 Hafenordnung

Der Hafenmeister vergibt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Liegeplätze im Hafen, im Bojenfeld, an Land und im Winterlager, wobei sich die Vergabe der Hafens- bzw. Winterlagerplätze nach der Hafensplatz- bzw. Winterlagervergabeordnung richtet.

Die jeweils aushängenden Liegeplatzpläne sind grundsätzlich verbindlich. Erforderliche Änderungen kann der Hafenmeister nach Absprache mit dem Eigner vornehmen. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.

Der Vorstand hat das Recht, bei wassersportlichen Veranstaltungen die vorübergehende Freimachung von Liegeplätzen anzuordnen. Die betroffenen Mitglieder sind rechtzeitig schriftlich zu verständigen. Ausweichplätze werden vom Hafenmeister zugewiesen.

Motorboote werden nur vom Verein zu vereinseigenen Zwecken (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung) unterhalten. Die Liegeplätze im Hafen, im Bojenfeld, an Land und im Winterlager sind deshalb im Übrigen ausschließlich Segelbooten vorbehalten.

Wenn die Belange des Vereinsbetriebes, insbesondere aber die sportlichen Aktivitäten des Vereins es gebieten, bleibt es dem Vorstand jedoch vorbehalten, in maximal drei Fällen, Motorboote von langjährigen und verdienten Mitgliedern im Schiffsbestand der SV03 zu dulden, sofern diese nach Bauart und Technik für die genannten Belange des Vereins geeignet und die Eigner bereit sind, diese Motorboote bei Bedarf dem Verein zur Verfügung zu stellen.

Für Mitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und den bisher ausgeübten Segelsport aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr fortsetzen können, kann der Vorstand in der Person dieses Mitglieds darüber hinaus eine Ausnahme zulassen. Im Falle von Gemeinschaftseigentum endet die vom Vorstand erteilte Ausnahmegenehmigung, sobald dasjenige Mitglied aus dem Gemeinschaftseigentum ausscheidet, für das die Ausnahme zugelassen wurde. Bei sportlichen Veranstaltungen der SV03 sind die Motorboote dieser Mitglieder bei Bedarf als Begleitboote zur Verfügung zu stellen.

Die beabsichtigte Anschaffung eines Bootes ist unter dessen näherer Beschreibung dem Vorstand mitzuteilen. Erst nach schriftlicher Zustimmung des Vorstands besteht nach Maßgabe der Vergabeordnungen Anrecht auf einen Platz an Land, im Bojenfeld oder Hafens- bzw. Winterlager. Dabei hat der Vorstand sicherzustellen, dass niemand, dem ein Winterlagerplatz fest zugesagt ist (Vgl. Abs. 2 Winterlagervergabeordnung), diesen verliert.

Der Zugang eines Bootes ist dem Hafenmeister umgehend unter Angabe aller Bootsdaten schriftlich mitzuteilen. Der Abgang eines Bootes ist ihm ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Verkaufte Boote sind während der Segelsaison innerhalb von 4 Wochen aus dem Club zu entfernen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

An den vorgesehenen Ab- bzw. Aufsliptagen (Aushang am schwarzen Brett) hat jeder Eigner neben seiner persönlichen Anwesenheit oder der eines verantwortlichen Vertreters die Pflicht, eine ausreichende Anzahl Helfer zu stellen, damit das Slippen zügig vorangeht.

Verzögert ein Eigner das Aufslippen, weil er die Aufholung des Schiffes ungenügend vorbereitet hat, oder verfügt er über kein einwandfreies und geeignetes Winterlagermaterial, kann ihm das Winterlager verweigert werden.

Für die wechselseitige kameradschaftliche Hilfe an diesen Tagen, wie bei jedem anderen Anlass gilt die in der Anlage dieser Ordnungen beigefügte Mitgliedererklärung zur Haftungsbeschränkung als verbindlich.

Behindert ein Eigner das Abslippen, so kann der Hafenmeister oder sein Beauftragter das Schiff auf Risiko des Eigners abslippen lassen. Jeder Eigner ist für die einwandfreie Beschaffenheit und Eignung seines Winterlagermaterials selbst verantwortlich. Die Entscheidung über ordnungsgemäßes Winterlagermaterial, Böcke, Gestelle etc. obliegt dem Hafenmeister. Das gilt insbesondere für Neuanschaffungen von Winterlagermaterial. Winterböcke sind so auszuführen, dass sie für den Sommer demontiert und gut eingeräumt werden können. Das im auseinanderggebauten Zustand schwerste Einzelteil muss ohne größere Probleme von einer Person im Rahmen des allgemeinen Clubdienstes bewegt und verräumt werden können.

Soll ein Winterlager nicht in Anspruch genommen werden, ist der Hafenmeister spätestens 4 Wochen vor dem Aufslippen zu verständigen. Unterbleibt die Information, kann künftig das Winterlager verweigert werden. Gleiches gilt für Fälle, in denen das Auf- bzw. Abslippen behindert wird.

Soll ein Boot nach dem allgemeinen Abslippen für Überholungsarbeiten an Land verbleiben, ist hierzu rechtzeitig das Einverständnis des Hafenmeisters einzuholen. Die Dauer des Landaufenthaltes hat sich am Umfang der auszuführenden Arbeiten zu orientieren, sie darf eine Saison nicht überschreiten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Inhaber von Bojen- oder Stegplätzen müssen dafür sorgen, dass ihre Boote stets ordnungsgemäß befestigt sind. Die Festmacher an Stegen, Bojenverankerungen usw. sind regelmäßig zu überprüfen und rechtzeitig zu erneuern. Schadhafte Festmacherösen u. ä. sind dem Hafenmeister anzuzeigen.

Veränderungen an Dalben und Stegen, die ein Eigner zur bequemeren Vertäuung seines Schiffes vornehmen will, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Wird der Platz aufgegeben, so hat der Eigner den alten Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

Die Installation eigener Strom- und Wasseranschlüsse ist den Mitgliedern ausnahmslos untersagt.

Eine vorübergehende Überlassung des Hafen- oder Bojenplatzes an andere Vereinsmitglieder ist gestattet. Der Hafenmeister ist zu unterrichten.

Die Stegbeläge sind grundsätzlich freizuhalten. Bei vorübergehender Ablage von Gegenständen müssen sie gefahrlos begehbar bleiben.

Der Schwimmsteg ist vorrangig als Start- und Landepunkt für die Jugend und für den Übersetzverkehr, sowie als Anleger für Beiboote und Schlauchboote bestimmt.

An den Steganlagen außerhalb der Liegeplätze darf nur kurzfristig festgemacht werden. Ausnahmen sind vom Hafenmeister genehmigen zu lassen.

Bei wassersportlichen Veranstaltungen der SV03 sind die Liegeplätze auf Weisung des Vorstandes freizumachen.

Der Platz vor dem Mastenkran sowie die Kaimauer vor dem Turmdrehkran sind ausnahmslos für Arbeiten an der Takelage sowie für das Ein- und Auskranen freizuhalten. Die Jollenrampe ist freizuhalten.

Der Slipwagen darf außer in Notfällen nur für drei Stunden (Nutzung des Waschplatzes), darüber hinaus nur nach Absprache mit dem Hafenmeister belegt werden.

Die Slip- und die Krananlage stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Sie dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist ein freigeschalteter Transponder.

Der Transponder kann für jedes Mitglied nach Unterweisung durch den Hafenmeister freigeschaltet werden.

Bei der Benutzung des Krans ist die Tragfähigkeit von 5 t ausnahmslos zu beachten. Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung oder durch Überlastung auftreten, haftet der Nutzer.

Die Benutzung ist für Mitglieder kostenlos. Für Gäste setzt der Vorstand die Gebühr fest. Bei Veranstaltungen der SV03 ist die Benutzung für Teilnehmer kostenfrei.

Der Hafenmeister ist berechtigt, unzureichende Bojengeschirre vom Auslegen zurückzuweisen und unbrauchbar zu machen.

Die vereinseigenen Motorboote dürfen grundsätzlich nur von damit beauftragten Mitgliedern benutzt werden. Die Boote sind nach Benutzung in den vorgesehenen Stand zu verholen, sorgfältig zu vertäuen, zu säubern und abzudecken.

Mängel an technischen Einrichtungen, den Arbeitsbooten sowie an den Steg- und Hafenanlagen sind dem Vorstand mitzuteilen. Notfalls ist die betreffende Anlage außer Betrieb zu nehmen oder zu sperren.

Das Baden im Hafen ist gestattet, sofern der Sportbetrieb nicht gestört wird. Der Hafenmeister führt die Aufsicht über die Hafenanlagen und alle dazugehörigen Einrichtungen einschl. des Bojenlegers.

Boote, die länger als 2 Jahre ohne Angabe von Gründen nicht gepflegt bzw. nicht genutzt wurden und deren Zustand dem Ansehen des Vereins abträglich ist, sind auf Verlangen des Vorstands aus den Anlagen der SV03 zu entfernen.

6.1 Hafenplatzvergabeordnung

Ein Hafenplatz ist schriftlich beim Hafenmeister zu beantragen. Kündigungen eines Hafenplatzes sind bis zum 30. 9. vom Bootseigner auszusprechen.

Anrecht auf einen Hafenplatz haben alle Bootseigner, lediglich die Abmessungen der Stände setzen eine Grenze.

Bei der Vergabe werden vorrangig aktive Regatta- und Fahrtensegler berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet die längere Dauer der Mitgliedschaft.

Eignern von Booten, deren Zustand dem Ansehen des Vereins abträglich ist oder die ihr Boot nicht seglerisch nutzen, kann der Hafenplatz vom Vorstand unter Angabe des Grundes jederzeit schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden.

Das Recht auf einen Hafenplatz erlischt, wenn dieser 2 Jahre hintereinander nicht mit dem dafür vorgesehenen Boot in Anspruch genommen wird.

6.2 Winterlagervergabeordnung

Anrecht auf einen Winterlagerplatz haben alle stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Geländeflächen.

Ein Winterlagerplatz wird erstmals nach Aufnahme als Ordentliches Mitglied für die Dauer von 3 Jahren mit dem Vorbehalt des Widerrufs vergeben. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Winterlager für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Boot als fest zugesagt. Bei Unterbrechung der Nutzung des Winterlagers beginnt die Frist von Neuem.

Diese Zusage gilt auch im Falle einer späteren Bootsvergrößerung, die gemäß §6 Abs. 7 der Hafenordnung dem Vorstand angezeigt worden ist und seine Zustimmung gefunden hat, sofern nicht ein anderes Ordentliches Mitglied verdrängt wird, auch wenn diesem ein Winterlagerplatz nur nach Maßgabe von Satz 1 zugeteilt ist.

Sind in den Fällen der beiden vorstehenden Absätze mehr Bewerber als Plätze vorhanden, entscheidet die längere Mitgliedschaft.

Jede Zusage erlischt, sofern das Winterlager 3 Jahre hintereinander nicht in Anspruch genommen wird.

Aufnahme in das Winterlager finden nur Boote bis zu einer Bootslänge ü. A. von max. 12,50 m, einer Breite bis zu max. 4,00 m (bei stehendem Mast max. 3,70 m) und einem Gewicht bis zu max. 13,00 t. Ausnahmen sind nicht zulässig.

Zusätzlich stehen für das Winterlager Wasserliegeplätze im Hafen zur Verfügung. Hier gelten die in der Winterlagervergabeordnung genannten Fristen und Beschränkungen nicht. Bei Unterbrechung eines Winterlagers an Land für einen Wasserliegeplatz im eisfreien Hafen bleibt das Recht auf den Winterlagerplatz an Land bestehen.

7 Hausordnung

Das Clubhaus steht allen Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen und Gästen zur Verfügung. In allen Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Säle dürfen nicht mit nasser Seglerbekleidung betreten werden.

In Badekleidung oder mit entblößtem Oberkörper ist der Aufenthalt in den Sälen, der Bar und auf der Terrasse nicht gestattet. In den Sälen und der Bar ist das Füttern und Tränken von Hunden untersagt. Mobiliar darf nicht aus dem Haus verbracht werden.

Überbekleidung (Mäntel, Ölzeug, Trockenanzüge) ist im Garderobenraum abzulegen.

Die Gastronomie hat feste Öffnungszeiten. Die Leistungsverpflichtungen des Gastronomen sind vertraglich geregelt. Die Ausschank-, Küchen- und Vorratsräume unterstehen der Obhut der Gastronomie und sind nur mit deren Genehmigung zu betreten. Das Verhalten gegenüber dem Gastronom muss korrekt sein. In Konfliktfällen ist der Haus- und Grundstücksverwalter einzuschalten.

Es ist erwünscht, dass der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken auf der Terrasse und im Saal während der Öffnungszeiten der Gastronomie grundsätzlich unterbleibt.

Im 1. Obergeschoß befinden sich das Sekretariat, das Archiv sowie das Regattabüro. Ein Raum ist der Jugend vorbehalten, der auch als Multifunktionsraum u.a. für den Ausbildungsunterricht genutzt werden kann. Für sonstige Utensilien gibt es ein Magazin.

Die vorhandenen Sanitärräume mit Umkleiden und Tagesschließfächern sind sauber zu hinterlassen. Das Reinigen von Arbeitsgeräten ist in diesen Räumen verboten. Etwaige Verstopfungen oder Schäden sind unverzüglich dem Haus- und Grundstücksverwalter oder dem Gastronomen zu melden.

Der Spitzboden ist als Trockenraum für Segel und nasse Seglerbekleidung vorgesehen.

Im Sockelgeschoß unter der Terrasse befinden sich sanitäre Anlagen und Umkleiden, sowie Tagesschließfächer für alle Mitglieder und Gäste, die ebenfalls sauber und ordentlich zu hinterlassen sind.

Unter der Terrasse befinden sich auch die Werkstatt sowie ein Aufbewahrungsraum für Riemen, Regatta-utensilien und Bojenbedarf. Sie sind grundsätzlich abzuschließen.

Die Werkstatt steht allen Clubmitgliedern zur Verfügung. Von den Benutzern ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Private Gegenstände dürfen auch in Ausnahmefällen nicht gelagert werden.

Ein abgetrennter Bereich steht für die Gartengeräte zur Verfügung.

Verbrennungsmotoren dürfen ausschließlich im Motorencontainer auf dem Nordgelände aufbewahrt werden. Jegliches Lagern von Kraftstoff in separaten Tanks oder Kanistern auf dem Vereinsgelände ist den Mitgliedern untersagt. Die Motoren sind an den vorhandenen Haltern aufzuhängen und namentlich zu kennzeichnen. Der Container ist ständig verschlossen zu halten. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht oder Feuer sind hier verboten.

Die Aufsicht über das gesamte Clubhaus obliegt dem Haus- und Grundstücksverwalter und seinen Ausschussmitgliedern.

Das Clubhaus ist nur mit Transponder bzw. Schlüssel zu öffnen.

8 Jugendordnung

8.1 Zweck und Grundsätze

Die Seglerjugend in der Seglervereinigung 1903 Berlin e.V. (SV03 Berlin e.V.) richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend.

8.2 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der SV03 Berlin e.V. und der Jugendordnung selbständig.

Die Aufgaben und Ziele der Seglerjugend sind insbesondere:

1. Förderung des Wassersports, insbesondere des Rennsegelsports, unterstützt durch theoretische und praktische Ausbildung.
2. Wecken und Fördern des Engagements der jugendlichen Mitglieder, sowohl in der Seemannschaft als auch bei der Wahrnehmung sportlicher Interessen, durch aktive Mitarbeit im Verein und den zuständigen sportlichen Organisationen.

8.3 Seglerjugend

1. Seglerjugend im Sinne dieser Ordnung sind Junioren- und Jugendmitglieder nach der Satzung der SV03 Berlin e.V.
2. Jugendmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht erst ab Vollendung des 12. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann weder übertragen noch durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

8.4 Organe

Organe der Seglerjugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss
3. der Leiter der Jugendabteilung und sein Stellvertreter
4. der Jugendsprecher

8.5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal vor der Jahreshauptversammlung statt. Weitere Jugendversammlungen können vom Leiter der Jugendabteilung einberufen werden. Er muss binnen sechs Wochen eine Jugendversammlung einberufen, wenn von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Jugendmitglieder ein entsprechender Antrag gestellt wird.
2. Die Jugendversammlung setzt sich aus der Seglerjugend, dem Jugendausschuss, dem Leiter der Jugendabteilung, seinem Stellvertreter und dem Jugendsprecher zusammen.
3. Die Jugendversammlung wird vom Leiter der Jugendabteilung gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der SV03 Berlin e.V. einberufen.
4. Die Jugendversammlung wird vom Leiter der Jugendabteilung, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Jugendausschusses, geleitet.
5. Anträge können nur von Junioren-, Jugendmitgliedern, dem Jugendausschuss oder dem Vorstand nach § 9 Abs. 5 der Satzung eingereicht werden. In der Jugendversammlung gestellte Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge, und nur dann zu behandeln, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder die Behandlung beschließen.
6. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, sofern 10% der stimmberechtigten Seglerjugend nach dieser Ordnung anwesend sind. Alles Weitere regelt § 9 Abs. 6 der Satzung der SV03 Berlin e.V.
7. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses
 - b. Entlastung des Jugendausschusses

- c. Wahl des Leiters der Jugendabteilung
 - d. Wahl des Jugendsprechers
 - e. Wahl des stellvertretenden Leiters der Jugendabteilung
 - f. Wahl der Beisitzer im Jugendausschusses
 - g. Empfehlungen zur Änderung der Jugendordnung
 - h. Vorschläge zur Aufstellung des Jugendetats
 - i. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
8. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
 9. Empfehlungen zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
 10. Über jede Jugendversammlung und ihre Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind dem Vorstand der SV03 Berlin e.V. zur Kenntnis zu geben.

8.6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Seglerjugend in der SV03 Berlin e.V., insbesondere die Ausgestaltung der Ausbildungsinhalte, der Wettkampfbetreuung und der Sportförderung.
2. Er setzt sich zusammen aus dem Leiter der Jugendabteilung, seinem Stellvertreter, dem Jugendsprecher, dem hauptamtlichen Trainer, bis zu vier Beisitzern und 2 Elternvertretern, die Mitglieder der SV03 sein müssen. Den Beisitzern können Aufgabengebiete zugeordnet werden. Die Beisitzer müssen stimmberechtigte Mitglieder der Seglerjugend oder Juniorenmitglieder der SV03 Berlin e.V. sein.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden, mit Ausnahme des Leiters der Jugendabteilung, für jeweils ein Jahr von der Jugendversammlung gewählt.
4. Dieser kontrolliert die Verwendung der Finanzmittel.
5. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich statt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendausschusses ist vom Leiter der Jugendabteilung binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
6. Der Leiter der Jugendabteilung leitet die Sitzung, bei Verhinderung der stellvertretende Leiter der Jugendabteilung.
7. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

8.7 Leiter der Jugendabteilung

1. Er / Sie ist Mitglied des Vorstandes und führt die Geschäfte der Seglerjugend in der SV03 Berlin e.V.
2. Er / Sie ist für alle die Jugendabteilung betreffenden Fragen zuständig. Er / Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Jugendausschuss und dem Vorstand der SV03 Berlin e.V. zusammen.
3. Der Leiter der Jugendabteilung wird für die Dauer von zwei Jahren in Wahlrhythmus des Vorstandes gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Leiter der Jugendabteilung kann nur werden, wer die Bedingung des § 7 Abs. 3 der Satzung der SV03 Berlin e.V. erfüllt.

8.8 Stellvertretender Leiter der Jugendabteilung

1. Er / Sie arbeitet vertrauensvoll mit dem Leiter der Jugendabteilung, dem Jugendausschuss und dem Vorstand der SV03 Berlin e.V. zusammen.
2. Er / Sie kann ohne Stimmrecht für den Leiter der Jugendabteilung an den Sitzungen des Vorstandes der SV03 Berlin e.V. teilnehmen.
3. Stellvertretender Leiter der Jugendabteilung kann nur ein Juniorenmitglied, Ordentliches Mitglied, Familienmitglied oder Außerordentliches Mitglied der SV03 Berlin e.V. werden.

8.9 Jugendsprecher

1. Er / Sie ist Mitglied des Jugendausschusses und vertritt die Interessen der Seglerjugend in der Mitgliederversammlung.
2. Jugendsprecher kann nur ein Juniorenmitglied oder ein in der Seglerjugend stimmberechtigtes Jugendmitglied nach der Satzung der SV03 Berlin e.V. werden.

8.10 Jugendetat

Der Jugendetat setzt sich zusammen aus Zuweisungen der SV03 Berlin e.V., öffentlichen Fördermitteln, Spenden an die Jugendabteilung und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.

8.11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der Seglervereinigung 1903 Berlin e.V. ist am 13.03.05 mit Änderungen am 20.03.2017 und 17.08.202 auf den Mitgliederversammlungen beschlossen worden.

Berlin, im Februar 2022

Seglervereinigung 1903 Berlin e.V.

9 Anlagen zu den Ordnungen

Anlage A: Mitgliedererklärung zur Haftungsbeschränkung

Anlage zur Hafenanordnung

SEGLERVEREINIGUNG 1903 BERLIN e.V.

Mitgliedererklärung

zur

Haftungsbeschränkung

Vorbemerkung:

Unser seglerischer Alltag auf dem Clubgelände und im Hafen ist -wir alle wissen es- so z.B. beim Auf- und Abslippen wie beim Kranen mit gefahrgeneigten Arbeiten verbunden, die jedenfalls in der Regel in wechselseitiger kameradschaftlicher Hilfe abgewickelt werden. Es ist daher erforderlich, die damit verbundenen Haftungsfragen verbindlich zu klären, denn niemand sollte ja doch wohl, wenn er hilft, in ein Haftungsrisiko geraten.

So haben wir § 7 Abs. 6 der Vereinssatzung zwar geregelt, dass Mitglieder, die Bootseigner sind, eine ausreichende Wassersport-Haftpflichtversicherung abzuschließen haben, die im Übrigen für Bojenlieger auch die Sicherheit ihres Bojengeschirrs einschließen muss. Zumindest in der Regel deckt diese Versicherung den oben angesprochenen Gefahrenbereich aber nicht ab. Umso wichtiger ist es, Mitgliedern, die Bootseigner sind, darüber hinaus den Abschluss einer Kaskoversicherung für ihr Schiff dringlich anzuraten.

Der Landessportbund Berlin e.V., dem die SV03 angeschlossen ist, hat zwar für seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen, die jedoch nur für den rein sportlichen nicht aber für den privaten seglerischen Bereich Versicherungsschutz gewährt. Fahrtensegeln, Ferien- und Vergnügungsfahrten genießen daher daraus keinen Versicherungsschutz.

Die SV03 als Verein stellt für den Ablauf aller Arbeiten mit Hilfe der Slipanlage, des Turmdrehkrans, des Mastenkrans aber auch für alle sonstige Arbeiten auf dem Clubgelände, in der Hafen-/Steganlage oder im Bojenfeld in der Regel keinerlei bezahlte Kräfte. Die Arbeiten werden vielmehr in gegenseitiger kameradschaftlicher Hilfe vorgenommen. Ausgehend vom Kameradschaftsgedanken und des sich daraus ergebenden Sozialkontakts ist diese Tätigkeit daher rechtlich als sog. „Reines Gefälligkeitsverhältnis“ anzusehen. Bei dem Einsatz eines gewerblichen Kranunternehmens beschränkt sich dessen Haftung auch nur auf den Kran, das Hebezeug und die Arbeitsweise des Kranführers. Demgegenüber ist jeder Schiffseigner für die einwandfreie Beschaffenheit und Eignung des für sein Boot bestimmte Winterlagermaterials (z.B. Böcke, Steifen) und ggf. des Bojengeschirrs allein und selbst verantwortlich. Beim Kranen erfolgt das Anschlagen des Hebegurts am Schiff auf Haftung des Schiffseigners und gebietet daher dessen persönliche Anwesenheit oder die eines autorisierten Vertreters. Die wechselseitige Gewährung kameradschaftlicher Hilfe bei allen diesen Arbeiten kann unter uns aber nur erwartet werden, wenn ein jeder von etwaigen Haftungsfolgen freigestellt wird. Daher ist die nachfolgende Erklärung zu Haftungsbeschränkung für das kameradschaftliche Verhältnis untereinander unverzichtbar.

SEGLERVEREINIGUNG 1903 BERLIN e.V.

Mitgliedererklärung

zur

Haftungsbeschränkung

In Kenntnis und unter Bezugnahme auf den Inhalt vorseitiger Vorbemerkungen erkläre ich hiernach folgendes:

Von etwaigen Ansprüchen aus einer ggf. bestehenden Haftpflichtversicherung des Vereins und/oder etwaigen Ansprüchen aus der Haftpflicht-/Unfallversicherung des Landessportbundes abgesehen, verzichte ich bis auf Fälle nachweislich vorsätzlichen Handelns hiermit ausdrücklich auf alle sonstigen Schadensersatzansprüche - aus welchem Rechtsgrund auch immer und zwar sowohl hinsichtlich Sach- sowie Personenschäden aus Schadensfällen, die auf dem Clubgelände, der Hafen-/Steganlage oder im Bojenfeld, bei Inanspruchnahme wechselseitiger kameradschaftlicher Hilfe so z.B. beim Einsatz der technischen Einrichtungen wie Slipanlage, Turmdrehkran, Mastenkran, Clubboote mit Maschinenantrieb oder bei sonstigen Handreichungen anderer Art, die durch menschliches Fehlverhalten eintreten und zwar gegenüber der Seglervereinigung 1903 Berlin e.V. als juristischer Person, deren Vorstandsmitgliedern, etwaigen Erfüllungs- wie Verrichtungsgehilfen sowie im Verhältnis zu helfenden Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen.

Berlin, den

Name

Schiffsname:

Anschrift / Telefon:

E-Mail-Adresse:

Anlage B: Anlage zur Beitragsordnung

ANLAGE zur Beitragsordnung der Seglervereinigung 1903 Berlin e.V.

Die Beitragssätze usw. dieser Anlage gelten für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12.

Sie wurden auf der Mitgliederversammlung am beschlossen.

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Mitgliedsbeiträge | | |
| ○ Ordentliche Mitglieder | = | € |
| ○ Juniorenmitglieder | = | € |
| ○ Jugendmitglieder | = | € |
| ○ Außerordentliche Mitglieder | = | € |
| ○ Auswärtige außerordentliche Mitglieder | = | € |
| ○ Gastmitglieder | = | € |
| ○ Familienmitglieder | = | € |
| ○ Familienmitglieder mit Stimmrecht | = | € |
| 2. Vermögensbeitrag | | |
| ○ Ordentliche und Vorläufige Mitglieder | = | € |
| mit dem Ziele der Ordentlichen Mitgliedschaft | | |
| jeweils bei Schiffseigentum | | |
| 3. Zuschläge | | |
| ○ Bootszuschlag Hafenplatz | = | € |
| ○ Bootszuschlag Bojenplatz | = | € |
| ○ Bootszuschlag Winterlagerplatz | | |
| (Land /Wasser) | = | € |
| ○ Beibootzuschlag | = | € |
| ○ Trailerzuschlag Sommer | = | € |
| ○ Trailerzuschlag Winter | = | € |
| ○ Surfbrettzuschlag | = | € |
| 4. Ersatzgeld | | |
| ○ pro nicht geleistete Arbeitsstunde | = | € |
| 5. Pflichtverzehr | | |
| ○ Ordentliche Mitglieder | = | € |

Anlage C: Lageplan SV03

